

01. September 2018

## **Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung**

In seiner Entscheidung vom 21.02.2018 (VI R 11/16) hat sich der BFH mit der Abzugsfähigkeit von Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen auseinandergesetzt.

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen sind.

In Bezug auf Hilfsmittel kann der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse erbracht werden.

Aufwendungen für Handauflegen, das durch eine nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassene Person aus der Ferne über Gedankenübertragung praktiziert wurde, ist keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode. Aufwendungen hierfür sind folglich nicht steuerlich abzugsfähig.

Beerdigungskosten sind grundsätzlich nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zum Abzug zuzulassen. Zwar ist der Erbe rechtlich verpflichtet, die Beerdigungskosten zu tragen. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Sofern der Steuerpflichtige aufgrund seiner persönlichen Beziehung grundsätzlich auch sittlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, wird er nur soweit belastet, wie er die Aufwendungen nicht aus seinem Anteil am Nachlass bestreiten kann.

Krankheitskosten sind im Übrigen um erhaltene Ersatzleistungen wie z. B. Beihilfen oder Erstattungen der Krankenkasse zu mindern, auch wenn diese erst in einem späteren Jahr gezahlt werden.